

stehenden Bestimmungen für Kommandierung Anwendung.

Anträge auf Beurlaubungen sind in der gleichen Weise zu stellen wie die Anträge auf Kommandierung von Soldaten (vgl. Ziff. 11).

- b) Kommandierung einzelner Soldaten oder bei Bedarf auch geschlossener Trupps, letztere insbesondere zu größeren Betrieben gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 6 ff.
 - c) Gestellung von Pferden mit Pferdepfleger in erster Linie zur Frühjahrsbestellung. D. R. S. wird gebeten, hierzu nähere Anordnungen — auch über die zu leistende Geldentschädigung — zu erlassen.
 - d) Gestellung von Kraftwagen zum Transport von Mannschaften nach Anordnung der Wehrmachtteile. Für die Benutzung der Kraftwagen haben die Antragsteller die vorgeschriebenen Sätze zu zahlen.
4. Sind mehrere Soldaten in einer Gemeinde oder Arbeitsstelle eingesetzt, kommt Kommandierung eines Aufsichtführenden in Frage zur Überwachung der Soldaten und zur Feststellung des Standes und der Beendigung der Arbeiten. Über die Mitarbeit des Aufsichtführenden, soweit seine Dienstgeschäfte es gestatten, entscheidet die militärische Dienststelle.
5. Im allgemeinen sollen Urlaub oder Kommandierungen nicht wesentlich länger als etwa 14 Tage dauern. Bei längerem Bedarf wird ein Austausch der Soldaten vorzusehen sein. Da die Landwirte doppelte Reisekosten nicht tragen können, müssen die zweiten Reisekosten für kommandierte Soldaten von der Reichskasse übernommen werden.
6. Die Antragsteller (Bauern, Landwirte, Gemeinden usw.) haben — außer in den Fällen der vorstehenden Ziff. 5, letzter Satz — die Reisekosten für Hin- und Rückreise der zur Arbeitsleistung kommandierten Soldaten zu erstatten, sie gewähren diesen freie Unterkunft und Verpflegung einschl. der Sonn- und Feiertage und einschl. der Tage, an denen nicht gearbeitet worden ist; sie zahlen außerdem für jeden Soldaten „eine tägliche Geldentschädigung“.

Als tägliche Geldentschädigung sind die in den Tarifordnungen für einen ledigen landwirtschaftlichen Freiarbeiter im Alter von über 20 Jahren bei 10stündiger Arbeitszeit*) vorgesehene Lohnsätze zu zahlen zuzüglich RM 0,15 täglich an Stelle der vom Betriebs-

*) Diese lediglich für die Berechnung maßgebende Zeit ist ohne Einfluß auf die tägliche Arbeitszeit, die sich nach den jeweils gültigen Arbeitszeiten in der Landwirtschaft richtet.

führer für sonstige Arbeitskräfte an die Invaliden- und Krankenversicherung zu leistenden Arbeitgeberanteile. Gewährte freie Unterkunft und Verpflegung sind nach Sätzen anzurechnen, die zwischen den Wehrkreiscommandos und den L. B. F. zu vereinbaren sind.

7. Für die Reisekosten sowie freie Unterkunft und Verpflegung der Aufsichtführenden hat die Gemeinde bzw. bei geschlossenen Trupps in einem Betriebe der Betriebsinhaber aufzukommen.
8. Die Höhe der täglichen Geldentschädigung wird durch das Wehrkreiscommando für den Bereich des Wehrkreises vor dem Einsatz festgestellt im Benehmen mit dem zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit und dem L. B. F.
Die Geldentschädigung ist für jeden Tag zu zahlen, an dem gearbeitet worden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeit; sie ist gleich für alle drei Wehrmachtteile.
9. Die Geldbeträge sind nach Beendigung der Kommandos, spätestens aber alle 14 Tage einzuziehen. Die Beteiligung der Bürgermeistereien hat sich hierbei bewährt.
Entstehen Schwierigkeiten, so sind die Forderungen über die Wehrkreiscommandos dem für die Einsatzstelle zuständigen R. B. F. zu übersenden, der für derartige Fälle mit Weisung versehen ist.
Vereinnahmung der nach Ziffer 6 und 8 zu zahlenden täglichen Geldentschädigung bei den eigenen Einnahmen des Reiches des betr. Wehrmachtteiles.
Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des betreffenden Landwirtes kann die Zahlung der täglichen Geldentschädigung und der sonst zu erstattenden Kosten auf Antrag von der Wehrkreisverwaltung (Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres bzw. die entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe), nötigenfalls im Benehmen mit dem Wehrkreiscommando gestundet, in ganz besonders begründeten Fällen teilweise oder ganz erlassen werden.
10. Die kommandierten Soldaten werden nach den Bestimmungen der R. B. abgefunden. Außerdem ist ihnen für jeden Kommandotag, auschl. Reisetage, für ersparte Verpflegung ein Sonderzuschuß von 0,90 RM in bar zu zahlen. Die Kosten tragen die einschlägigen Titel der Wehrmachtteile, soweit sie nicht von den Antragstellern zu erstatten sind.
Die Obercommandos der Wehrmachtteile werden gebeten, nach vorheriger gegenseitiger Verständigung die Einzelanordnungen zu 9 und 10 zu erlassen.
11. Die Anträge der Bauern und Landwirte auf Erntenothilfe werden für jeden Betrieb gesondert gestellt. Die Notwendigkeit